VERORDNUNG (EG) Nr. 1719/97 DER KOMMISSION

vom 3. September 1997

zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten zur Verminderung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1997/98 in bestimmten Regionen der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/97 [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um zu vermeiden, daß die komplizierten Regionalisierungspläne dazu führen, daß die tatsächlich erzielten Erträge die historischen Referenzerträge beträchtlich übersteigen, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eine Anpassung der Ausgleichszahlungen im folgenden Wirtschaftsjahr vor, die proportional zur Überschreitung des historischen Durchschnittsertrags ist, der sich aus den Regionalisierungsplänen des Jahres 1993 ergibt.

Die Vorgehensweise zur Feststellung dieser Überschreitungen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 mit den Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berücksichtigten Ertragsstabilisator [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 769/96 [4], geregelt.

Die Anwendung dieser Methode führt zur Festsetzung der in dieser Verordnung aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird in Frankreich auf die Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 der Berichtigungskoeffizient 0,994 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 18.
[3] ABl. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 29.
[4] ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 12.